

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

215

16. Januar 1973

Nr.

vom

Gemeinde Bubendorf, Waldbaulinienplan "Rainweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf hat am 25. Oktober 1972 dem Waldbaulinienplan "Rainweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 3. November bis 2. Dezember 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 1972 und im Amtsanzeiger Nr. 22 gleichen Datums bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 1. November 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1972 unterbreitet der Gemeinderat Bubendorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte

kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 25. Oktober 1972 beschlossene Waldbaulinienplan "Rainweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 16/eBS/4/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bubendorf(2)

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Rheinstrasse, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

-Planungsamt (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmich